Henning Johns

5.12.20

Änderungensanträge: zu Drucksache 82-1

NSG „ Laubwälder zwischen BS und WOB“

§2

(2) Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der da-mit einhergehenden Auswirkungen auf Lebens-raumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und –arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klima-wandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer zu berücksichtigen

§ 4 Freistellungen

(2) 2 e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Lan-desforsten bedürfen keine Zustimmung der Naturschutzbehörde, Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen ~~der vorherigen~~ keiner Anzeige,

§ 4 (4) 1 Ohne Grünlanderneuerung

Neu: Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der UNB

(5) A .

5.außerhalb des Landeswaldes Uraltbäume (≥ 200 Jahre) ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zu fällen,

(5) F

Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und –bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung.